

Dieses Merkblatt stützt sich auf das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG; SR 935.91) und die Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskV; SR 935.911). Es soll den in Uri tätigen Bergführern und Bergführer-Aspiranten aufzeigen, welche gesetzlichen Bestimmungen sie bei ihrer Berufsausübung beachten müssen.

**A. Aktivitäten von Bergführern und Bergführer-Aspiranten gemäss Bundesgesetz (RiskG)****Welche Aktivitäten dürfen von Bergführern und Bergführer-Aspiranten mit Bewilligung gemäss RiskG ausgeübt werden?**

- Hochtouren in allen Schwierigkeitsgraden
- Alpinwandern in allen Schwierigkeitsgraden
- Ski- und Snowboardtouren in allen Schwierigkeitsgraden
- Schneeschuhtouren in allen Schwierigkeitsgraden
- Variantenabfahrten in allen Schwierigkeitsgraden
- Begehen von Klettersteigen
- Eisfall- und Steileisklettern
- Felsklettern
- Canyoning (Begehen von Bachbetten mit beschränkten Ausstiegsmöglichkeiten, für das Schwimm- oder Klettertechniken erforderlich sind), jedoch nur sofern der Bergführer oder Bergführer-Aspirant über eine Zusatzausbildung des Schweizer Bergführerverbandes SBV oder des Internationalen Bergführerverbands IVBV verfügt.

**Welche Aktivitäten dürfen ausschliesslich von Bergführern und Bergführer-Aspiranten mit Bewilligung gemäss RiskG ausgeübt werden?**

- Hochtouren ab dem Schwierigkeitsgrad L (einfaches Gehgelände) gemäss SAC-Berg- und Hochtourenskala
- Alpinwandern ab dem Schwierigkeitsgrad T5 (anspruchsvolles Alpinwandern) gemäss SAC-Berg- und Alpinwanderskala
- Ski- und Snowboardtouren ab dem Schwierigkeitsgrad ZS (ziemlich schwierig, ab 35°) gemäss SAC-Schwierigkeitsskala für Skitouren
- Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT4 (Schneeschuhtour mässig steil) gemäss SAC-Schwierigkeitsbewertung von Schneeschuhtouren
- Variantenabfahrten ab dem Schwierigkeitsgrad SS (sehr schwierig, ab 45°) gemäss SAC-Schwierigkeitsskala für Skitouren
- Eisfall- und Steileisklettern
- Klettern in Felsen mit mehr als einer Seillänge, sofern der Zu- oder Abstieg
  - Gehen am kurzen Seil erfordert;
  - eine Überquerung von Gletschern erfordert oder
  - technische Hilfsmittel wie Pickel oder Steigeisen erfordert

- Canyoning (Begehen von Bachbetten mit beschränkten Ausstiegsmöglichkeiten, für das Schwimm- oder Klettertechniken erforderlich sind), jedoch nur sofern der Bergführer oder Bergführer-Aspirant über eine Zusatzausbildung des Schweizer Bergführerverbandes SBV oder des Internationalen Bergführerverbands IVBV verfügt.

**Welche Spezialbestimmungen müssen Bergführer-Aspiranten mit Bewilligung gemäss RiskG zusätzlich beachten?**

- Bewilligungspflichtige Aktivitäten dürfen von Bergführer-Aspiranten mit Bewilligung gemäss RiskG nur unter der direkten oder indirekten Aufsicht und Mitverantwortung eines Bergführers mit Bewilligung gemäss RiskG erfolgen.

**B. Bewilligungserhalt und Bewilligungsaufgaben gemäss Bundesgesetz (RiskG)**

**Wie und wo erhalten Bergführer und Bergführer-Aspiranten eine Bewilligung gemäss RiskG?**

- Bergführer und Bergführer-Aspiranten mit Wohnsitz im Kanton Uri, welche über folgende Ausbildungsnachweise verfügen, können das RiskG-Bewilligungsgesuch beim Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion (Formulare unter <https://www.ur.ch/themen/1736>) einreichen:
  - Eidgenössischer Fachausweis als Bergführer
  - Altrechtliche Patente (z.B. Bündner Bergführerpatent oder Berner Bergführerpatent), sofern der Inhaber die Aktivität regelmässig ausgeübt hat und eine ausreichende Weiterbildung nachweisen kann
  - Ausländische Fähigkeitsausweise, die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als gleichwertig anerkannt werden
  - IVBV-Bergführer-Diplom
- Bergführer und Bergführer-Aspiranten mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, müssen die Bewilligung gemäss RiskG in ihrem Wohnsitzkanton einholen.
- Bergführer und Bergführer-Aspiranten mit in der Schweiz erworbener Berufsqualifikation und mit Wohnsitz im Ausland, müssen die Bewilligung gemäss RiskG in dem Kanton einholen, wo sie ihre hauptsächliche Tätigkeit ausüben.
- Bergführer und Bergführer-Aspiranten mit im Ausland erworbener Berufsqualifikation oder mit Wohnsitz im Ausland, haben die Vorgaben gemäss dem speziellen [Merkblatt des BASPO](#) einzuhalten.

**Welche Auflagen müssen Bergführer und Bergführer-Aspiranten mit Bewilligung gemäss RiskG berücksichtigen?**

- Sie müssen über eine Berufshaftpflichtversicherung von 5 Millionen Franken oder eine gleichgestellte Sicherheit verfügen und ihre Kunden über diese Versicherung informieren.
- Sie müssen insbesondere die folgenden Sorgfaltspflichten erfüllen:
  - Aufklärung der Kunden über die besonderen Gefahren, die mit der Ausübung der gewählten Aktivität verbunden sein können
  - Überprüfung, ob die Kunden über ein ausreichendes Leistungsvermögen verfügen, um die gewählte Aktivität auszuüben
  - Sicherstellung, dass das Material mängelfrei ist und die Installationen in einem guten Zustand sind
  - Überprüfung der Eignung der Wetter- und Schneebedingungen
  - Sicherstellung, dass das Personal ausreichend qualifiziert ist

- Sicherstellung, dass entsprechend dem Schwierigkeitsgrad und der Gefahr genügend Begleiter vorhanden sind
- Rücksichtnahme auf die Umwelt und Schonung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen
- Sie müssen der kantonalen Behörde Änderungen (Name, Vorname, Heimatort, Wohn- und Zustelladresse, Berufshaftpflichtversicherung) innert 30 Tagen mitteilen.
- Sie müssen die weiteren Bestimmungen des RiskG und der Verordnung berücksichtigen.
- Sie müssen nach Ablauf der Bewilligungsfrist im Wohnsitz eine neue Bewilligung einholen.

### **C. Aktivitäten im Berg- und Schneesport ohne gesetzliche Bestimmungen**

#### **Gibt es auch Aktivitäten im Berg- und Schneesport, welche keinen gesetzlichen Bestimmungen unterstehen?**

- Insbesondere folgende Aktivitäten unterstehen keinen gesetzlichen Bestimmungen, d.h. sie dürfen von jedermann, mit oder ohne Bewilligung, ausgeübt werden:
  - Alpinwandern bis zum Schwierigkeitsgrad T3 (anspruchsvolles Bergwandern), gemäss SAC-Berg- und Alpinwanderskala
  - Schneeschuhtouren bis zum Schwierigkeitsgrad WT2 (Schneeschuhwanderungen, unter 25°), gemäss SAC-Schwierigkeitsbewertung von Schneeschuhtouren
  - Variantenabfahrten im Schwierigkeitsgrad L (leicht, bis 30°) gemäss SAC-Schwierigkeitsskala für Skitouren
  - Aktivitäten auf Langlaufloipen

Alle Informationen und Dokumente über das Berg- und Schneesportwesen finden Sie auf der Homepage des Kantons Uri unter <https://www.ur.ch/themen/1736>.